

Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Anhang zum Heim- respektive Spitexreglement)

Zweck

Der Leistungsauftrag regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) die Leistungen der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall im Spitex- und Heim-Bereich zugunsten der Versorgungsregion Neuhausen am Rheinflall.

Grundlagen

Dieser Leistungsauftrag basiert insbesondere auf den folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 821.10)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31),
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.500)
- Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV, SHR 813.501)
- Altersleitbild für den Kanton Schaffhausen vom 31. Januar 2006
- Reglement der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 813.501)
- Reglement über die Spitalexterne Betreuung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 813.531)
- Taxordnung der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall (NRB 813.502)
- Taxordnung über die Spitalexterne-Betreuung (NRB 813.532)

I Stationärer Langzeitbereich

1. Aufgaben / Leistungen stationärer Langzeitbereich

Das Heim bietet Wohn- und Pflegeplätze für vorwiegend betagte Personen im folgenden Gesamtrahmen an:

Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Anzahl Plätze
Stationäre Plätze in Pflegewohngruppen	30
Stationäre Pflegeplätze in geschützter Pflegewohngruppe	20
Stationäre Plätze in Pflegeabteilungen	55
Weitere stationäre Plätze mit umfassender pflegerischer Versorgungsmöglichkeit	65
Verfügbare Heimpflegeplätze	170

Die verfügbare Heimpflegekapazität übertrifft den Mindest-Normbedarf der Versorgungsregion gemäss § 11 AbPV derzeit um 10 Plätze (6 %):

	Einwohnerinnen / Einwohner 65 + (Stand Ende 2009)	Mindest-Normbedarf Heimplätze 7 %
Neuhausen am Rheinfall	2'290	160
Versorgungsregion Total	2'290	160

2. Spezielle Leistungen im Heimbereich

2.1 Betreuung von schwer dementen Personen

Zur Betreuung von schwer dementen Personen mit erhöhter Selbst- und/oder Fremdgefährdung betreibt das Heim eine geschlossene Pflegestation mit 20 Plätzen, die in Bezug auf die bauliche Gestaltung und Einrichtung, das Betriebskonzept und den Personalbestand den besonderen erhöhten Anforderungen genügt.

2.2 Teilstationäre und temporäre Pflege

Das Heim bietet bei Bedarf teilstationäre Betreuungsplätze für Personen mit mässigem Unterstützungsbedarf an, die unter Beizug von Angehörigen und/oder anderen Helfenden noch zuhause leben können. Das Angebot wird an mindestens 5 Tagen pro Woche von 09.00 bis 19.00 Uhr bereitgestellt.

Zudem werden Heimplätze (Ferienzimmer) für die befristete stationäre Betreuung von Personen, die mit Unterstützung von Angehörigen und/oder anderen Helfenden noch mehrheitlich zuhause leben können reserviert.

2.3. Palliative Pflege

Das Heim schafft die Voraussetzungen, dass schmerzbedrohte und sterbende Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die nicht spitalbedürftig sind, im Regelfall ohne Verlegung in eine andere Institution angemessen und qualifiziert betreut werden können.

Personen mit palliativem Pflegebedarf, die zuvor nicht im Heim gelebt haben, werden bei entsprechendem Platzangebot aufgenommen. Ist dies nicht möglich, werden adäquate Plätze in anderen Pflegeeinrichtungen vermittelt.

3. Kooperation - Leistungen unter Beizug externer Partnern

Bei der Betreuung von Personen mit speziellen fachlichen Anforderungen (Palliativpflege, Psychiatriepflege u.a.) zieht das Heim bei Bedarf speziell qualifizierte externe Fachpersonen bei (Fachärztinnen / -ärzte, Seelsorge, Onkologiepflege etc.).

Die Handhabung der ärztlichen Leistungen werden in den beiden Reglementen des Neuhauser Rechtsbuches (NRB) festgelegt: NRB 813.521 Reglement für Privatärztinnen und Privatärzte praktizierend in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinflall und NRB 813.522 Reglement für die Heimärztin oder den Heimarzt in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinflall.

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, welche ihre finanziellen Angelegenheiten etc. selbst nicht mehr regeln können, vermittelt die Gesamtleitung bei Bedarf eine unabhängige Sozialberatung (z.B. Pro Senectute).

4. Weitere Regelungen

4.1 Aufnahmeverfahren und Prioritäten

Das Heim steht prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall zur Verfügung. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtleitung.

Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin oder eines Einwohners aus kapazitäts- und/oder medizinischen Gründen nicht möglich, vermittelt die Gesamtleitung bei einem anderen Leistungsanbieter einen geeigneten Pflegeplatz.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall kein ausgewiesener Bedarf besteht. Über derartige Aufnahmen sind die Verantwortlichen der Wohngemeinde sowie der Trägerge-

meinde unmittelbar zu informieren und die Finanzierung zu regeln (Kostengutsprache).

4.2 Tarife und Taxen

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden vom Neuhauser Gemeinderat in einem separaten Reglement ausgewiesen. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Gesamtleitung, unter Berücksichtigung der angefallenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Gesamtleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

4.3 Gemeindebeiträge

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall regelmässig belastet und in der Heimrechnung separat ausgewiesen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall finanziert.

II Aufgaben / Leistungen ambulanter Bereich (Spitex)

5. Leistungen

5.1 Allgemeines

Die Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall nimmt für die Versorgungsregion der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall die Aufgaben im Sinne von § 19 und § 20 AbPV wahr. Sie erbringt die Leistungen selbst oder durch Delegation an Partnerorganisationen aufgrund von Kooperationsverträgen.

5.2 Hilfe und Pflege zu Hause

Die Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stellt sicher, dass die für die Bedarfsabklärung sowie für die Hilfe und Pflege zu Hause im Sinne von § 20 Bst. b bis d AbPV benötigten Dienstleistungen und Mittel in einem bedarfsgerechten Rahmen verfügbar sind. Dies erfolgt unter Beachtung der Vorgaben gemäss § 22 bis 24 AbPV.

5.3 Mahlzeitendienst

Für Personen, die in Bezug auf den Einkauf und die Zubereitung von Mahlzeiten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr hinlänglich autonom sind, ist ein Mahlzeitendienst anzubieten, der zumindest eine warme Mahlzeit pro Tag liefern kann.

5.4 Hilfsmittel

Die Alters- und Pflegeheime halten ein Lager mit häufig benötigten Krankenmobilen und weiteren Hilfsmitteln, die Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können (Ausleihe / Vermietung / Verkauf).

6. Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen

Die Spitex der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erbringt die Aufgaben, die ihr nach diesem Vertrag übertragen sind, mehrheitlich selbst durch eigenes Personal. Die Delegation von Aufgaben an Partnerorganisationen mit speziellen fachlichen Anforderungen (z. B. Onkologie, Palliativpflege, Psychiatrische Pflege, Kinder) ist möglich.

7. Tarife

Die Tarife für Leistungen der ambulanten Pflege und Hilfe zu Hause werden vom Gemeinderat in separaten Reglementen festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Gesamtleitung, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Spitexrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Klienten sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Gesamtleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

III Allgemeine Bestimmungen

8. Information und Beratung der Öffentlichkeit

Die Alters- und Pflegeheime sorgen für die regelmässige Bekanntmachung ihres Dienstleistungsangebotes in der

Öffentlichkeit. Eine Veröffentlichung im Internet ist sicherzustellen. Sie stellen den Betrieb einer Informations- und Beratungsstelle sicher, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Versorgungsregion und ihren Angehörigen für Fragen der Altersbetreuung und Pflege zur Verfügung steht und bei Bedarf die nötigen Kontakte zu Anbietern von ergänzenden Leistungen und zu anderen Beratungsstellen vermittelt.

9. Rechnungsführung

Die Buchhaltung der Alters- und Pflegeheime wird durch die Zentralverwaltung im Rahmen der Gemeinderrechnung / einer besonderen Betriebsrechnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geführt. Die Bereiche Spitex und Heim werden dabei getrennt geführt.

Die getätigten Investitionen werden in der Gemeinderrechnung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der jeweiligen Rechnung belastet.

Allfällige darüber hinaus gehende Gewinne werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben für künftige Bauvorhaben zurückgestellt.

10. Berichterstattung

Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institutionen) sowie des Kantons erfolgt durch die Zentralverwaltung in Absprache mit der Gesamtleitung.

11. Qualitätssicherung, Aus-, Weiter-, Fort- bildung

Die Qualitätskontrolle erfolgt kontinuierlich nach einem in der Branche anerkannten Qualitätssystem.

Die Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall bieten Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze im Pflege- und Betreuungsbereich aber auch in anderen Berufsrichtungen an.

Die Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall sind für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals besorgt.

12. Aufsicht

Die Alterskommission ist vorberatendes Gremium mit Informations- und Antragsrecht an den Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall.

Die Alterskommission wählt eine Ombudsstelle, welche aus zwei Mitgliedern der Alterskommission besteht.

Die Gesamtleitung der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall untersteht dem Heimreferat. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat.

13. Schlussbestimmungen

Dieser Leistungsauftrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.